

Gemeinde Mariaposching



Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

(Diese Satzung stellt die Lesefassung dar, in die die 2. Änderungssatzung eingearbeitet wurde.)

1. Änderungssatzung

Beschluss des Gemeinderates vom: 03.08.2021
Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht in der Geschäftsstelle
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Bekanntgabe der Niederlegung: 17.08.2021 – 30.09.2021 durch Anschlag
an den Gemeindetafeln
Inkrafttreten: 01.09.2021

2. Änderungssatzung

Beschluss des Gemeinderates vom: 31.07.2024
Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht in der Geschäftsstelle
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Bekanntgabe der Niederlegung: 09.09.2024 – 30.09.2024 durch Anschlag
an den Gemeindetafeln
Inkrafttreten: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag
- § 9 Verpflegung
- § 10 Regelmäßiger Besuch
- § 11 Krankheit, Anzeige
- § 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde
- § 13 Betreuungsjahr
- § 14 Gebühren
- § 15 In-Kraft-Treten

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Die Gemeinde Mariaposching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

(Diese Satzung stellt die Lesefassung dar, in die die 2. Änderungssatzung eingearbeitet wurde.)

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die Kindertageseinrichtung ist für Kinder grundsätzlich mit einem Lebensalter ab 9 Monaten bis zum möglichen Übergang in den Kindergarten (Krippengruppe) und für Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten). Im Rahmen der Altersmischung können bei freien Platzkapazitäten Kinder ab zweieinhalb Jahre und Grundschulkinder im Bereich Kindergarten aufgenommen werden.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, falls noch Plätze verfügbar sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Innerhalb der einzelnen Dringlichkeitsstufen erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Lebensalter des Kindes. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Kinder aus dem Gemeindebereich Niederwinkling werden auf Grund kommunaler Zusammenarbeit hierbei vorrangig aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern außerhalb der Gemeinden Mariaposching und Niederwinkling setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG-Gastkindregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (Juni bis August) ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Geringere oder zusätzliche Öffnungszeiten werden im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtung wird in der Regel an max. 30 Arbeitstagen im Jahr, die zumeist in den bayerischen Ferienzeiten liegen, geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden von der Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gemeinde rechtzeitig zu Betreuungsjahresanfang bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) für Regelkinder (ab 3 Jahre bis Schuleintritt) gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden zuzüglich der Bring- und Abholzeiten pro Woche (Buchungskategorie 4-5 Stunden). Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

b) für Kinder unter 3 Jahren gilt eine Mindestbuchungszeit von 15 Wochenstunden zuzüglich der Bring- und Abholzeiten (Buchungskategorie 3-4 Stunden). Die Kinder müssen an 3 Wochentagen anwesend sein.

(2) In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher unter Beachtung der Mindestbuchungszeiten verbindlich für jedes Kind zu buchen. Dies gilt abweichend nicht für Schulkinder, die im Rahmen der Altersmischung die gemeindliche Einrichtung besuchen.

Die tägliche Kernzeit der Einrichtung wird wie folgt festgelegt:

a) für den Bereich Krippe von 8.30 bis 12.15 Uhr

b) für den Bereich Kindergarten von 8.15 bis 12.15 Uhr.

(3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.

(4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig, wenn die Leitung in Absprache mit der Gemeinde entscheidet, ob eine Änderung der Buchungszeiten möglich ist.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13
Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14
Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mariaposching, den 06.09.2024
Gez.
Martin Englmeier
1. Bürgermeister